



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Haß gegen polnische Jagdgewehre.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Haß gegen polnische Jagdgewehre.

Auch der Teufel hat seinen Humor; und auch die Herrschaft Rußlands in den westslavischen Ländern hat Seiten, welche mit einer gewissen Laune betrachtet sein wollen.

Der polnische Waidmann unterscheidet sich jetzt wesentlich von dem aller übrigen Länder; außer den Jagdgeschichten hat er bei der Tafel unter guten Freunden auch noch „Gewehrgeschichten“ zu erzählen, in denen er nicht als Jäger, sondern als Gefagter erscheint; denn eine polnische Jagd besteht sehr häufig aus drei Parteien, dem Wild, dem Polen und dem Russen; dem Polen, welcher den Wolf jagt, und dem Russen, welcher die Jagdflinte des Polen jagt.

Bekanntlich besteht im Königreich Polen ein sehr strenges Gewehrverbot. Es beschränkt sich aber nicht auf die gewöhnlichen Kriegswaffen, sogar für ökonomische, Handwerker- und hauswirthschaftliche Geräthe stellt es Form und Gewicht fest. So sind zunächst Diejenigen mit Todesstrafe oder ewiger Verbannung bedroht, in deren Besitze „eine Kanone, auch nur Kanonenrohr, ein Bombentessel, eine Haubitze oder ein Mörser“ gefunden wird. Die Inhaber von Lafetten und ähnlichen Gestellen, welche im Grunde doch gar nicht als Waffen betrachtet werden können, werden mit einer nicht viel geringeren Strafe belegt. Eben so sehr verpönt sind natürlich Feuerngewehre, besonders Flinten und Büchsen. Wer nach Publikation des Gesetzes seine Gewehre nicht bis zu dem festgesetzten Termine ausgeliefert hatte, sollte Verbannungsstrafe von zehn Jahren bis zu Lebenszeit erhalten. Derselbe Fluch trifft auch die Seitengewehre, besonders die sehr gekrümmten Säbel, die Waffe des altpolnischen Adels. Allein die Verordnung geht weiter, sie bedroht auch Mist- und Heugabeln, eiserne Ofenkrücken, Ofengabeln, Bratspieße, Messer und Gott weiß was für Dinge, von denen theils gefordert wird, daß sie nicht aus Eisen, Stahl oder anderm harten Metall, sondern aus Holz u. s. w. gefertigt seien, theils, daß sie eine bestimmte Länge nicht überschritten; das Maximum für Messer ist 16 Zoll.

Dieses große Waffenverbot ist mehrere Male durch Kosaken und Gensdarmen, welche wie Bänkelsänger umherzogen — die Masse des Volks versteht nämlich Grenzboten. IV. 1849.

weder zu lesen noch zu schreiben, und schriftliche Verordnungen können daher nie bei uns erlassen werden — in Flecken und Dörfern erneuert und in frisches Andenken gebracht worden, während des Aufstandes in Krakau und Galizien und wieder im vorigen Jahre. Doch lautete die Verordnung niemals in einem Gubernium wie in dem andern, woraus hervorzugehen scheint, daß sich die Laune der Herren Gubernatoren an derselben geltend gemacht hat.

Im sandomirer Gubernium z. B. zählte man die Sporen unter die Waffen, welche zu fürchten sind. Ein junger Edelmann mußte es sich in Kielce gefallen lassen, auf die Hauptwache geführt, seiner Sporen beraubt und einige Tage auf Befehl des Gubernators eingesperrt zu werden. Die Erklärung, welche man ihm machte, bestand in den wenigen Worten: „N. N. möge wissen, daß alle Arten von kriegerischen Geräthen verboten sind.“ Ich selbst hatte zwei Mal das Schicksal meiner Sporen wegen in Händel zu gerathen. Einmal nahm mir ein zufällig in dem Hotel anwesender Kosak ein Paar neusilberne Sporen beim Auspacken meiner Effekten mit dem Bemerkten: „das sind verbotene Waffen“ weg und entfernte sich damit wie ein Flüchtling oder Dieb. Ein anderes Mal wurde ich, als ich durch die kleine hübsche Stadt Warka ritt, von drei Gensdarmen angefallen. Sie forderten mir ebenfalls kraft des Gewehrverbots meine Sporen ab. Doch meine Erklärung, daß ich ein Deutscher und nicht daran gewöhnt sei, das Pferd mit einer Knute zu dirigiren, schwächte ihren Amtseifer und ich behielt meinen Ritterschmuck. —

Auch in Rußland bestehen Verordnungen gegen den Besitz von Waffen, allein sie sind außer in einigen größeren Städten Kleinrußlands in neuerer Zeit nicht publizirt worden. Wohl die wenigsten Russen wissen, daß sie keine Waffen besitzen sollen; sie besitzen ohnedies keine, denn sie haben kein Interesse an dergleichen Dingen. Ganz anders dagegen ist es in Polen. Wohl keine andere russische Maßregel hat den Polen so tief in der Seele verletzt und gedemüthigt. Als Herr von Morawski nach dem Erlaß des furchtbaren Waffenverbotes von seiner Schwester gedrängt wurde, die krummen Säbel seiner Ahnen, die unter ihren Bildnissen hingen, zu verstecken, verfiel er in Tiefsinn, und in dem Augenblicke, als er endlich der drohenden Gefahr und den Bitten der Schwester nachgab und die Säbel von der Wand nahm, um sie in einer Nische des Kellers einzumauern, übermannte ihn so das Gefühl der nationalen Erniedrigung, daß er eine Pistole von der Wand riß und sich eine Kugel durch das Haupt schoß.

Allerdings ist's Jedermann gestattet, sich beim Fürststatthalter die Erlaubniß für den Gebrauch gewisser bei seinem Geschäft nöthiger Waffen auszuwirken, allein nur Wenige mögen sich zu einer Petition entschließen, die, in ihrer Form sehr demüthigend, oft ohne Erfolg und mit vielen Umständen verbunden ist. Sie muß z. B. von einer Menge von Zeugnissen begleitet sein. Will ein polnischer

Edelmann, ein Grundbesitzer, sich die Erlaubniß auswirken eine Jagdflinte zu halten, so muß er erstens ein Zeugniß des Distriktscommissars (der gewöhnlich ebenfalls ein Edelmann ist) dafür beibringen, daß sein Grundeigenthum groß genug und die Jagd wegen der Raubthiere nothwendig ist, dieses Zeugniß muß von dem Commissar der Obwodschast durch Unterschrift und Stempel bestätigt sein; ferner ein Zeugniß des Criminal- und Kreisgerichts, in welchem der Mann als ein moralisch und politisch unbeflecktes Individuum dargestellt wird, dieses Zeugniß soll von dem Gubernialgericht bestätigt sein; und drittens eine Bescheinigung des Kriegsgubernators der Provinz, daß er (der Gubernator) ihm die Erlaubniß erteilt habe, beim Fürststatthalter um die Jagdflinte suppliciren zu dürfen. Ist dieser fast unübersteigliche Damm vor der Kanzlei des Fürsten Paskewitsch überstiegen, so hängt es noch durchaus von der Stimmung des Fürsten ab, ob man seinen Zweck erreicht. Die Stimmung des Fürsten ist aber bei dergleichen Anliegen gewöhnlich sehr schlecht. Nur die gelehrten Jäger vom Gewerbe erhalten die Erlaubniß fast immer, doch muß ihr Lehrbrief der Supplik beiliegen; andere Personen aber suppliciren fast immer vergeblich, ihr Bescheid ist gewöhnlich, daß „noch keine Karte vacant sei.“ Daraus scheint hervorzugehen, daß nur eine bestimmte Zahl von Jagdflinten geduldet werden soll, deshalb sind die Erlaubnißkarten auch numerirt. Man hat diese Zahl zu erforschen gesucht und 300 gefunden. Und wären in der That nicht mehr als 300 Schießgewehre in den Händen der Polen, so hätten die Russen neue Aufstände nicht sehr zu fürchten. Allein es sind doch unendlich viel mehr vorhanden. Trotzdem daß die Büchschenschnitzer und Gewehrfabrikanten eidlich verpflichtet, uniformirt und in die Classe der kaiserlichen Beamten aufgenommen sind, trotzdem daß sie auf jede Nummer der Erlaubnißkarten nur ein Gewehr verabsolgen dürfen, werden selbst auf viele Erlaubnißkarten mehr als ein Gewehr angeschafft, ich selbst weiß als Augenzeuge, daß auf eine Nummer fünf Doppelflinten in den Besitz des Karteninhabers (der ein gelehrter Jäger war) übergangen und durch ihn dritten Personen zu Theil wurden.

Der unerlaubte Besitz von Gewehren bereitet eine ungeheure Gefahr, denn er wird zu den politischen Verbrechen gerechnet, und diese werden mit Vermögensconfiskation und Verbannung nach Sibirien bestraft. Allein ehe sich ein polnischer Edelmann der Gefahr aussetzt, vergebens supplicirt und sich demüthig vor dem Russen gebeugt zu haben, wagt er lieber das Gefährliche. Ohnehin kann er mit Zuversicht auf die Bestechlichkeit der russischen Beamten rechnen; freilich mit eben so großer Zuversicht, daß sein Gewehrgebrauch, und läge sein Jagdrevier unter Gebirgen und Urwäldern begraben, bald genug entdeckt wird. Kosaken, Gensd'armenpatrouillen, so wie Spione in allen Trachten, bald als ziehende Zigeuner, bald als Handelsjuden, Bettler und reisende Edelleute, durchspüren das Land bis in die dunkelsten Winkel und gehen dem Knall und Pulver-

geruch mit Begierde und Geschick nach. Oft trifft man dergleichen Leute in Situationen, welche von einiger Erfindungskraft und vieler Naivität zeugen.

So traf ich ein Mal drei Kosaken auf einem hohen Eichbaum am Rande des Waldes. Der Gutsbesitzer nämlich, auf dessen Besitzung ich gerade lebte, hielt Teichfischen, ein Fest, das nach polnischer Sitte stets sehr fröhlich und originell gefeiert wird. Er hatte dazu eine Menge befreundeter Edelleute aus der Umgegend eingeladen und nach dem Fischzug eine große Fuchsheze angekündigt. Dies mochte dem Gubernator zu Ohren gekommen und ihm die Hoffnung auf unerlaubte Jagdgewehre erweckt haben. Der Fischzug war noch nicht vollendet, als ich mich auf mein Pferd warf, und begleitet von einem Sohn meines Gastfreundes, in den Wald ritt, der die kreisförmige Feldmark des Dorfes umgibt. Plötzlich vernahm ich ein Pferdegewieher, wir machten Halt. Mein Begleiter hielt die Pferde, ich schlich dem Orte zu und fand in dichtem Gebüsch drei angebundene Kosakengaule versteckt. Und siehe, zur Seiten saßen, wie riesenhafte Eichhörnchen, drei Kosaken hoch in dem Wipfel eines Eichbaums, von dem sie die Feldfläche überblicken. Ich sprang zurück, wir ritten zur Gesellschaft und erzählten lachend unsere Entdeckung. Sie war nicht unnütz, denn zwei Gäste hatten Doppelflinten zur Fuchsjagd mitgebracht, beide nicht berechtigt Gewehre zu führen, der eine hatte sogar einst an dem Revolutionskampfe Antheil gehabt und drei Jahre in Sibirien geseffen. Die Gewehre wurden zurückgelassen, der Festgeber nahm sie sogar in seine geheimste Verwahrung und die Fuchsheze wurde mit dem einzigen Jagdgeräth, welches den polnischen Gutsbesitzern geblieben ist, mit Windhunden, ausgeführt. Nach der Jagd führten wir die Gesellschaft zu dem Baum, wo die Lauscher geduldig saßen. Die ganze vom Wein übermüthig gewordene Gesellschaft sprengte im Gallop an die Eiche, begrüßte die drei spionirenden Russen mit einem spöttischen Gutenmorgen und begab sich vergnügt in den Pallast zurück. Charakteristisch für die Russen aber war, daß der Kosakenunteroffizier sogleich vom Baume stieg und den Grundherrn bat, ihm und seinen Genossen einen Schnaps zu verabreichen. Er begleitete uns auf dem Rückweg, um ihn in Empfang zu nehmen.

Widweilen bekommt solchen Spürern ihre Mühe schlechter als hier, wenigstens ist mir erzählt worden, daß unsern Tykoczyn zwei russische Militärs von einem Polen, den sie seines Gewehres halber in seinem Walde überfallen und festnehmen wollten, niedergeschossen wurden. Die Nähe der preußischen Grenze und die damaligen Differenzen zwischen Rußland und Preußen wegen des Cartells sollen den Thäter vor der Bestrafung, die fürchterlich gewesen wäre, bewahrt haben.

Unter diesen Umständen ist die Bestechlichkeit der Beamten in der That für Viele ein Glück, denn oft drängt die Noth den Landwirth, das Gewehrverbot zu übertreten. Die Raubthiere haben sich in Polen, Lithauen, Podolien und Wolynien seit der Einführung des strengen Gesetzes auf eine so drohende Weise vermehrt, daß die Landwirthschaften den empfindlichsten Schaden leiden. In

harten Wintern dringen Haufen von Wölfen sogar am hellen Tage in die Ortschaften ein. Daß die Haushunde an den Ketten erwürgt und aufgezehrt, daß am Morgen halbe Schafheerden in den luftigen, schlechtgebauten hölzernen Ställen erwürgt gefunden, daß in einem Ueberfall mehrere Stücke Rindvieh, Schweine oder Pferde auf der Weide zerrissen werden, ist gar keine Seltenheit mehr. Die Regierung aber ließe lieber sämtliche Grundbesitzer von den Wölfen auffressen als ihnen Schießgewehre in die Hand kommen. Auch der Versuch, die Gewehre durch Windhunde entbehrlich zu machen, hat zwar die Zucht dieser Hunde sehr gefördert, ist aber Raubthieren gegenüber ohne Erfolg gewesen. Und deshalb sind viele Grundbesitzer, besonders in dem gebirgigen Gubernium Krakau so wie in den sumpfigen Gubernien Plock und Podlachten, auch die auf der südlichen Hälfte des Großfürstenthums Lithauen, welche zuweilen viele Quadratmeilen Feld und Waldung besitzen, geradezu gezwungen, das Gewehrverbot zu übertreten. Gleichwohl wird bei den Straferkenntnissen auf die Unfreiwilligkeit des Verbrechen keine Rücksicht genommen, da die russische Krone Güter gern confiscirt. Aus diesen Gründen wird die Bestechlichkeit der Beamten so benützt, daß es selten zu einem Straferkenntniß kommt; mir wenigstens sind nur vier Fälle bekannt geworden. In jedem dieser Fälle wurde ohne langen Prozeß auf Vermögensconfiscation, in zweien zugleich auf Verbannung nach Sibirien erkannt.

Oft aber ist die Bestechung selbst eine sehr harte Strafe. Ein Grundherr unfern Kielce war, ohne eine Erlaubnißkarte zu haben, im Besitze von nicht weniger als neun Jagdgewehren, und mochte vielleicht in seinen dichten Wäldern schon manche Jagd gehalten haben, als ihm in einem der letzten Jahre schien, sein Verbrechen sei an den Kriegsgubernator, den russischen Provinzialkönig verrathen. Er hielt es für rathsam, die Gewehre aus seinem kleinen Palaste zu entfernen und auf einer entlegenen Wiese in einen Heuschuber einbauen zu lassen. Allein der Verräther, ein neu angenommener Kammerdiener, der muthmaßlich ein russischer Spion war, befand sich in seinem Hause. Der Gubernator wußte sehr genau, wo sich die verbotenen Waffen befanden. Eines Tags erschien er mit einem Gefolge von vier Militärfuhrwerken und forderte, daß ihm der Grundherr eben jenen Heuschuber käuflich ablasse. Vergebens suchte ihm dieser eine andere Heumasse angenehm zu machen, vergebens pochte er endlich auf sein Eigenthumsrecht und erklärte unwillig dem Gubernator überhaupt kein Heu verkaufen zu wollen. Dieser legte eine Geldsumme auf den Tisch, führte unverweilt seine Geschirre an jenen Schuber, ließ ihn aufreißen und fand natürlich die Gewehre. Der Grundherr konnte sich vor Vermögensconfiscation und Verbannung nur durch Bestechung des Gubernators schützen. Dieser aber, der zum Heil des ganzen Guberniums wieder nach Ostrußland zurückversetzt worden ist, war ein erbitterter Feind der Edelleute, daher war die Sache nicht mit einer Kleinigkeit abzumachen. Zwar ließ er den Prozeß nicht aus seinem Gerichtsberreiche kommen, jedoch geffentlich so

bösartig werden, daß der Delinquent genöthigt war, nichts Geringeres als ein Dorf zu opfern, um sich zu retten.

Glücklicher Weise sind nicht alle Wächter des Befehlsverbotes so habgierig. Oft zeigen diese Herren in russisch gutmüthiger Weise sogar selbst den Weg zur „Ausgleichung.“

In dem Gubernium Podlachien z. B. wurde in einem der letzten Sommer ein Edelmann in seinem Gehölz mit einer Stugbüchse von Gensdarmen überrascht, welche wahrscheinlich auf der Lauer gelegen hatten. Sie forderten den Erlaubnißschein, ein solcher aber war nicht vorhanden. Da nahmen sie Herrn von S. die Büchse weg und banden dem Verbrecher ohne Umstände die Hände auf dem Rücken zusammen. Nur durch Versprechungen erlangte er von den beiden Schelmen die Erlaubniß, sich seiner Kutsche zum Transport zu der Gubernialstadt bedienen zu dürfen. Nachdem der Delinquent in ein Gefängniß gebracht worden, fand eine Durchsuchung seines Hauses statt und diese ließ noch eine Doppelflinte auffinden. Die Untersuchung schien ihren regelmäßigen Gang zu nehmen und gefährlich zu werden. Daher war S. nicht wenig überrascht, als ihn der menschenfreundliche Gubernator nach etwa vier Wochen aus dem Gefängniß vor sich führen ließ und ihn ungefähr mit diesen Worten anredete: „Sie haben mich in die Verlegenheit gesetzt, Sie nach Sibirien jagen zu müssen. Allein ich will ihnen sagen, daß der Prozeß noch in meinen Händen ist. Nun schaffen Sie Rath, wenn Sie können. Sie haben den dummen Streich begangen, es ist nun an Ihnen, klug genug in der bösen Sache zu sein.“

S. erklärte nach einiger Ueberzeugung, daß, wenn er nur für zwei bis drei Tage einige Freiheit erhalte, er, so Gott wolle, ein Rettungsmittel finden werde. Unter der Bewachung eines Gensdarmenunteroffiziers wurde er aus dem Gefängniß entlassen. Er ließ nun eine Pistole von Blech mit taubem Schloß verfertigen, füllte die Pistole mit Ducaten und überreichte sie dem Gubernator mit der schriftlichen Erklärung: er bringe freiwillig zu den beiden confiscirten Gewehren noch ein drittes bei, doch ersuche er, sich zu überzeugen, daß dieses so wie jene nur Kinderspielzeug seien. Darauf wurde ein Protocoll aufgenommen und mit diesem schlug der Gubernator sogleich den Prozeß nieder. Die beiden confiscirten Gewehre wurden Spielzeug und als sichtbarster und unbestreitbarer Beleg blieb die Blechpistole bei den Acten. Die Büchse und Doppelflinte dagegen verschwanden. Dem Protocoll nach sollen sie an den Besitzer zurückgegeben worden sein, allein S. hat sie nie wiedergesehn.

Die Jagdwaffe gibt am häufigsten zu Denunciationen und Prozessen Veranlassung, denn es dürften sich im Königreich Polen kaum 50 Gutsbesitzer finden, welchen der Besitz von Schießgewehren erlaubt ist, und man kann annehmen, daß von dem ganzen großen Jagdreviere des Königreichs noch nicht hundert Quadraten mit erlaubten Feuerngewehren beherrscht werden. Den Russen aber macht

es ein ganz besonderes Vergnügen, grade diese zu jagen. Ihre Revisionen sind unzählig und die Methode, in der sie vorgenommen werden, so rücksichtslos, daß ein Mensch, welcher nicht geraume Zeit innerhalb der russischen Grenzen gelebt hat, darüber in Empörung geräth. In dem Hause eines mir befreundeten Grundbesitzers fand eine solche Revision statt. Ich selbst war einigermaßen an der Uebertretung des Gewehrverbots Schuld, weil meine Anwesenheit den Gutsbesitzer zur Veranstaltung von kleinen Jagden verführt hatte. Die Gewehre, welche wir brauchten, waren geliehen; woher, habe ich nie erfahren. Wir hatten sie erst zwei Mal benutzt, in einem Walde, von welchem wir glauben durften, daß niemals ein fremder Fuß ihn betreten. Aber ein Gensdarmereioffizier erschien mit mehreren Gemeinen ganz unerwartet an einem Winternachmittag. Mein Wirth glaubte nicht, daß dieser Besuch den beiden Schießgewehren gelte, allein es war rathsam, sie in Sicherheit zu bringen und dies gelang mir sehr leicht, da in der grimmgigen Kälte die Missionäre so erfroren waren, daß sie wohl anderthalb Stunden lang den Zweck ihrer Mission nicht merken lassen konnten.

Endlich, als der Offizier sich aufgethauet fühlte, forderte er meinen Freund in ein Zimmer, welches wie er ausdrücklich bemerkte, nur eine Thür habe. „Er wolle ihn unbemerkt sprechen.“ Ein solches Zimmer befand sich neben dem Saale, beide Herren begaben sich in dasselbe. Hier stellte der Offizier ohne Einleitung die Forderung an den Gutsherrn, er solle ihm die Feuegewehre ausliefern. Dieser leugnete, der Offizier aber wendete sich sogleich, verließ mit einem Sprunge das Zimmer und schloß es hinter sich, so daß der Gutsherr in seinem eigenen Hause ein Gefangener war. Sogleich begann der Offizier sammt seinen Gemeinen die Haussuchung und es wunderte mich, daß er noch so rücksichtsvoll war, den Wirthschaftsverwalter und die Tochter des Gutsherrn als Zeugen beizuziehen. Betten, Schränke, Koffer und Kasten wurden durchwühlt, selbst Damenbehältnisse, in welchen sich unmöglich ein Gewehr verbergen konnte, mußten sich den plumpen Soldatenhänden öffnen. Ich sah mit Verwunderung, wie der brave Offizier im Keller sehr ungenirt eine Flasche Wein zur Hälfte leerte und mit dem Reste herablassend seinen drei Mitarbeitern ein Geschenk machte.

Nachdem er das ganze Haus durchsucht, ließ der Offizier den Dorffschulzen kommen um ihn auszufragen; der alte Bauer zitterte, allein noch mehr zitterte er vor dem Borne seines Herrn und beschwor bei Hölle und Seligkeit nichts von Feuegewehren zu wissen. Da öffnete derselbe Offizier jenes Zimmer wieder und begrüßte den Gefangenen freundlich mit den Worten: „desto besser, daß sich nichts gefunden hat.“ „So? gut!“ erwiderte stolz mein Freund und blieb gemächlich, seine Pfeife rauchend, auf dem Divan sitzen. Der russische Offizier gerieth dadurch in eine komische Verlegenheit, er war ganz verblüfft. Keine Mahlzeit wurde ihm angeboten, wohl noch anderthalb Stunden hielt er sich im Hause auf, krächzte, scharrte, spazierte auf und nieder, sang, trommelte an den übereiften

Fensterstößen und trieb ungeduldig allerhand Pöffen; allein der Hausherr blieb in seinem Zimmer und der Koch oder Kammerdiener in der Küche.

Auch auf Säbel und Pistolen müssen Erlaubnißscheine vom Fürsten gelöst werden; diese zu gewinnen ist noch viel schwerer. Ein gewisser G. in Warschau, der auf der Reise unfern Grochow von einer Tscherkessenpatrouille überfallen, geplündert und fast todtgeschlagen worden war, erhielt selbst nach dieser Affaire nicht einmal die Erlaubniß, bei seinen Reisen ein Paar Pistolen bei sich führen zu dürfen. Er ließ sich daher einen Spazierstock von Eisen machen, dem eine scharfe Spitze eingeschraubt werden konnte. Wie sein Unfall stadtkundig war, so wurde es auch seine echt bürgerliche Nothwehr, und bald waren eiserne Spazierstöcke bei den jungen Warschauern ein Modeartikel. Allein kaum war diese Mode zur Kenntniß der Behörde gelangt, so wurden die eisernen Spazierstöcke in das Gewehrverbot — unter dem einigermaßen Achtung gebietenden Namen „Kriegskeulen“ — aufgenommen und die Polizei war beeifert, auf offener Straße das Gewicht der Stöcke und Krücken zu prüfen, an denen die jugendlichen Bürger dahinwandelten.

Selbst fremden Reisenden ist es im Westen des russischen Reichs nicht gestattet, Waffen, welcher Art sie auch sein mögen, bei sich zu führen. Das Grenzamt nimmt ihnen ohne Umstände die Waffen weg; es fragt, an welchem Grenzorte der Reisende das Land wieder verlassen wolle, und versichert, daß er daselbst seine Waffen finden und wieder erhalten werde. Der Reisende darf es nie versäumen, sich über die Ablieferung der Waffen eine Quittung ausstellen zu lassen.

Die Nothwendigkeit sich auf Reisen zu vertheidigen hat auf mancherlei Erfindungen geführt. So hat man in jenen Theilen Rußlands, in denen das ausgedehnte Waffenverbot so streng gehandhabt wird, an den Kutschen geschärfte, schwertartige Bügel, welche sich leicht hervorziehen und frei gebrauchen, eben so in den Leitern der leichten kleinen Reisewagen, der Brytschki und Kibitki, geschärfte eiserne Sprossen, welche sich im Drang der Noth als Waffe gebrauchen lassen. Bis jetzt scheint die russische Behörde davon nichts erfahren zu haben.

Wie ausgedehnt und furchtbar in seinen Strafen das russische Waffenverbot und wie streng die Ausübung desselben von Seiten der Aemter auch ist, so würde sich doch die Regierung täuschen, wenn sie meinte, dadurch das Volk völlig entwaffnet zu haben. Gewiß ist, daß im Königreich Polen noch große Waffenvorräthe verborgen liegen.